

Antrag auf Änderung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.

Antragssteller: Vorstand
Antragstitel: **Korrektur des Vereinsnamens**

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen, dass § 1 Abs. 1 Satz 1 der aktuellen Satzung wie folgt neu gefasst wird:

„Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Greifswald e.V.“ [...].“

Bisher lautet dieser Passus:

„Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Greifswald e.V.“ [...].“

Begründung: Erfolgt mündlich zur Versammlung.

Antrag auf Änderung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.

S 2.1

Antragssteller: Vorstand
Antragstitel: **Jugendordnung, Jugendwart, Jugendarbeit**

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen,

1. dass § 10 (Organe) und § 11 (Jugend) die Reihenfolge tauschen, so dass die neu gefasste Satzung enthält:

§ 10 Jugend

§ 11 Organe

2. dass § 13 Abs. 7 der aktuellen Satzung wie folgt neu gefasst wird:

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an.

3. dass danach ein neuer Absatz (§ 13 Abs. 8) in die Satzung wie folgt eingefügt wird:

Die Wahl eines Jugendwartes erfolgt nur, wenn der Jugendverband in der DLRG OG Greifswald e.V. nicht in der Lage sein sollte, auf Grundlage der Jugendordnung selbst einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden. In einem solchen Fall haben nur jene Mitglieder ein Stimmrecht bei der Wahl des Jugendwartes, die das 10. Lebensjahr bereits vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bisher lautet dieser Passus:

Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des Jugendwartes, von der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet. Details zur Wahl des Jugendwartes regelt die Jugendordnung.

4. dass § 2 in den Abs. 1-3 wie folgt geändert wird:

- (1) Die vordringliche Aufgabe der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtung und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. In diesem Sinne fördert die „DLRG OG Greifswald e.V.“ die Rettung aus Lebensgefahr, den Sport und die **Jugendarbeit im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe**.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a. Förderung des Rettungssports ~~und der Jugendhilfe~~, [...]
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der „DLRG OG Greifswald e.V.“ ist ~~die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung~~ die Nachwuchsförderung und die **Jugendarbeit im Sinne der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII**.

Begründung: Erfolgt mündlich zur Versammlung

Anmerkung: Die Veränderung der Version „S 2.1“ zur ersten Version „S 2“ besteht in der Ergänzung des Punktes 4 des Antrags.

Antrag auf Änderung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.

S 3

Antragssteller: Vorstand
Antragstitel: **Neuregelung zu den Beauftragten im Vorstand**

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen,

1. dass § 13 Abs. 5 der aktuellen Satzung wie folgt neu gefasst wird:

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. erster Vorsitzender
- b. zweiter Vorsitzender
- c. Schatzmeister
- d. Leiter Ausbildung
- e. Leiter Einsatz
- f. Leiter Medizin
- g. bis zu drei Beisitzern
- h. Jugendwart
- i. Ehrenvorsitzenden

Bisher lautet dieser Passus:

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

- a. ersten Vorsitzender,
- b. zweiten Vorsitzender,
- c. Schatzmeister,
- d. Leiter Ausbildung,
- e. Leiter Einsatz,
- f. Leiter Medizin,
- g. Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit,
- h. bis zu drei Beisitzer,
- i. Jugendwart,
- j. Ehrenvorsitzende.

2. dass § 13 Abs. 6 der aktuellen Satzung wie folgt ergänzt wird:

Für einzelne Geschäfte können neben dem Vorstand (nach § 26 BGB) besondere Vertreter (gem. § 30 BGB) bestellt werden. Die Bestellung geschieht durch einfachen Beschluss des Vorstands, ist zeitlich gebunden und bedarf der Schriftform. Die zeitliche Beschränkung ist im Schriftstück festzuhalten. **Für fortwährende Tätigkeiten kann der Vorstand „Beauftragte“ ernennen und diese ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptieren. Die Ernennung geschieht durch einfachen Beschluss des Vorstands, ist schriftlich festzuhalten und endet spätestens mit der Amtszeit des kooptierenden Vorstands.**

Begründung: Erfolgt mündlich zur Versammlung

Antrag auf Änderung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Greifswald e.V.

S 4.1

Antragssteller: Vorstand

Antragstitel: **Alternative Tagungsformen und Beschlussverfahren**

Die Jahreshauptversammlung möge beschließen,

dass die aktuelle Satzung ergänzt wird, in dem nach §13 ein neuer Paragraph eingefügt wird, der wie folgt gefasst wird:

§ 14 Alternative Tagungsformen und Beschlussverfahren

- (1) Der Vorstand der DLRG OG Greifswald e.V. kann beschließen, dass eine Mitgliederversammlung gemäß §12 ohne physische Präsenz der Mitglieder der DLRG OG Greifswald e.V. als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung abgehalten wird.
- (2) Im Falle des Absatz 1 können die Mitglieder der DLRG OG Greifswald e.V. auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.
- (3) Im Falle des Absatz 1 erfolgen Wahlen mittels eines elektronischen Abstimmungssystems, welches eine zutreffende Erfassung der Stimmen und geheime Stimmabgabe gewährleistet.
- (4) Der Vorsitzende der DLRG OG Greifswald e.V. oder sein Vertreter kann festlegen, dass die Vorstandssitzung gemäß §11 ohne physische Präsenz der Vorstandsmitglieder als virtuelle oder hybride Vorstandssitzung abgehalten wird.
- (5) Im Falle des Absatz 4 können die Mitglieder des Vorstands der DLRG OG Greifswald e.V. auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende DLRG OG Greifswald e.V. festlegen, dass eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren außerhalb von Versammlungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt; die Bestimmung über die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung bleibt hiervon unberührt.
- (7) Im Falle des Absatz 6 legt der Vorsitzende die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage fest; sie muss mindestens vier Tage ab Zugang der Vorlage betragen. Wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Beschlussgegenstände müssen so konkret formuliert sein, dass sie mit einem bloßen „Ja“ oder „Nein“ oder mit „Stimmenthaltung“ entschieden werden können. Jeder Beschlussgegenstand muss einzeln abstimmbar sein.

Begründung: Erfolgt mündlich zur Versammlung

Anmerkung: Die Veränderung der Version „S 4.1“ zur ersten Version „S 4“ ist durch Unterstreichen der entsprechenden Passage kenntlich gemacht.